

---

73. Wirkung der actio Pauliana gutgläubigen dritten Erwerbern gegenüber nach französischem Rechte. Besondere Grundsätze im Falle eines Falliments.

Art. 447 des franzöf. Ges. v. 28. Mai 1838 und Art. 445 der preuß. Novelle v. 9. Mai 1859.

II. Civilsenat. Urth. v. 9. Dezember 1879 in S. F. (Bekl.) g. R. (N.)  
Rep. II. 29/79.

I. Landgericht Elberfeld.

II. Appellationsgerichtshof Köln.

Am 16. September 1874 verkaufte B. an seinen Sohn ein Wohnhaus zum Preise von 6450 Thaler. Bekterer nahm am 23. Oktober

1874 von A. ein Darlehen, für welches er Hypothek auf dem erkauf-  
ten Hause bestellte. Am 4. Dezember 1874 wurde diese Hypothekar-  
forderung cedirt an die Rentnerin F. — Am 12. Dezember 1874  
wurde B. fallit erklärt und der Ausbruch des Fallimentszustandes auf  
den 20. Juni 1874 festgesetzt. Auf Klage des Syndiks wurde durch  
Urteil vom 10. November 1877 der Kauf des B. Sohn als zum Be-  
truge der Gläubiger geschlossen vernichtet. Die Frage, ob diese Ver-  
nichtung auch der Rentnerin F. gegenüber wirke, wurde in zwei Instanzen  
bejaht, vom Reichsgerichte aber verneint aus folgenden Gründen:

„In Erwägung, was zunächst die allgemeinen Grundsätze über  
Anfechtung von Rechtshandlungen zum Betruge der Gläubiger betrifft:

daß das ältere französische Recht in Übereinstimmung mit den  
Principien des römischen Rechtes von dem Grundsätze ausging, die actio  
Pauliana richte sich, soweit es sich um Anfechtung oneroser Rechtsge-  
schäfte handle, nur gegen den Betrug, schade also nur demjenigen,  
der Betrug geübt, nicht aber demjenigen, der in gutem Glauben gehan-  
delt habe (l. 9 Dig. quae in fraudem cred.), hieraus aber die Folgerung  
sich ergab, daß dieser Klage Wirkung gegen den gutgläubigen dritten  
Erwerber versagt war und es sich bei derselben nicht um eine unbedingt  
ex tunc wirkende Rescission oder Resolution, vielmehr nur um eine  
persönliche, zum Vortheile des Gläubigers und zum Nachtheile des bös-  
gläubigen Kontrahenten wirkende Anfechtungsklage handelte;

daß durch die allgemeine Bestimmung des Art. 1167 Code civ.  
an diesen Principien nichts geändert werden sollte und ebenso wie  
unbestritten angenommen wird, bei onerosen Geschäften müsse auch  
jetzt noch der Gegenkontrahent von der betrügerischen Absicht des  
Schuldners Kenntnis gehabt haben, obgleich Art. 1167 dies nicht ver-  
langt, auch die weitere Folgerung berechtigt erscheint, es sei überhaupt  
der Anfechtungsklage des Art. 1167 cit. Wirkung gegen gutgläubige  
Erwerber versagt; —

In Erwägung, daß Art. 445 des preuß. Ges. vom 9. Mai 1859,  
ebenso wie der völlig gleichlautende Art. 447 des franzöf. Ges. vom  
28. Mai 1838 auf dem allgemeinen Principe des Art. 1167 Code civ.  
beruht, welches nur mit Rücksicht auf die durch den Fallimentszustand  
geschaffene besondere Lage dahin modifiziert und verschärft wird, daß  
erstens schon die Kenntnis der Zahlungseinstellung d. h. des tatsächlichen  
Fallimentszustandes genügt, die betrügerische Absicht zu begründen und

daß zweitens eine Gefährde schon in der Erlangung eines Vorzuges vor anderen Gläubigern zu finden ist;

daß diese Modifikationen das Wesen der paulianischen Klage nicht berühren, daher kein Grund vorliegt, anzunehmen, man habe die diese Klage beherrschenden allgemeinen Principien verlassen und eine absolute Nichtigkeit schaffen wollen, zufolge deren unter dem bösen Glauben des ersten Erwerbers alle späteren gutgläubigen Erwerber zu leiden hätten;

daß die Absicht einer solchen Neuerung nicht bloß daraus, daß der Ausdruck „nichtig erklären“ gebraucht wurde, gefolgert werden kann, da dieser Ausdruck keineswegs notwendig eine absolute, nach allen Richtungen wirkende Nichtigkeit bezeichnet, vielmehr die Frage, welche Wirkung einer angedrohten Nichtigkeit zukomme, hauptsächlich nach Natur und Zweck der in Frage stehenden Bestimmung zu entscheiden ist;

daß übrigens die Theorie, nach welcher in Fällen, wo das Gesetz für die Anfechtung von Rechtsgeschäften auf den guten oder bösen Glauben des Erwerbers maßgebendes Gewicht legt, nicht bloß beim ersten, sondern auch bei allen folgenden Erwerbern der gute oder böse Glauben ausschlaggebend ist, insbesondere auch in der inneren Natur des betreffenden Klagerectes seine Begründung findet, indem es höchst unbillig und inkonsequent wäre, den guten Glauben beim ersten Erwerber zu schützen, bei den späteren Erwerbern aber schutzlos zu lassen und das nämliche Rechtsgeschäft, welches, direkt mit dem Gemeinschuldner geschlossen, gültig wäre, zu vernichten, weil es sich bloß indirekt auf eine Rechtshandlung des Gemeinschuldners gründet, obgleich in letzterem Falle der Erwerber der Regel nach viel entschuldbarer ist, als in ersterem Falle;

daß daher alle neuen Konkursordnungen, insbesondere auch die deutsche (§ 33), den gutgläubigen späteren Erwerber in gleicher Weise wie den ersten Erwerber schützen und in der französischen Doktrin mit Recht anerkannt ist, Art. 447 des Ges. vom 28. Mai 1838 finde auf spätere Erwerber nur Anwendung, wenn auch bei ihnen der dolus, welchen Art. 447 verlangt, nämlich Kenntnis der Zahlungseinstellung zur Zeit ihres Erwerbes vorgelegen habe.“

(Folgen weitere Erörterungen aus der Entstehungsgeschichte des Ges. von 1859.)

